

## **Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See**

### **5. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat am 06.07.2016 die 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen für die Nutzung der bisherigen Fläche für Gemeinbedarf (Schule) als Baufläche für eine Einzelhausbebauung und als Grünfläche.

Das Plangebiet liegt im Ort Retgendorf östlich der Fläche der Kindertagesstätte am Ende des Sperberwegs. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8.500 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 185/72, 185/73 und 185/74 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Plan Nr. 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker);
- im Osten durch einen Knick mit Heckenbewuchs und Grünfläche;
- im Süden durch vorhandene Wohnbebauung und
- im Westen durch den Sperberweg und die Kindertagesstätte.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im „Crivitzer Amtsboten“ in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 und die Begründung mit Umweltbericht ab diesem Tag im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 15.08.2016

**Im Original gez.**  
**R. Piehl**  
**Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 25.08.2016 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 15.08.2016

**Im Original gez.**  
**R. Piehl**  
**Der Bürgermeister**

Übersichtsplan

